

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 11 (1919)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** Aus schweizerischen Verbänden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rend der Dauer der Krankheit keinen Lohn bezog. Dagegen macht der Kläger geltend, dass ihm die Teuerungszulage ausbezahlt worden sei. Auch sei es üblich, dass den Arbeitern während der Krankheit die Prämie für Nichtbetriebsunfall abgezogen werde.

Das Versicherungsgericht Zürich hat den Kläger abgewiesen.

Das eidgenössische Versicherungsgericht sagt, die Frage, was unter «Aufhören des Lohnanspruchs» zu verstehen sei, sei schon entschieden. Es komme nicht grundsätzlich auf die Beendigung des Dienstverhältnisses an, sondern darauf, bis zu welchem Zeitpunkt der Lohnanspruch bestand.

Im vorliegenden Fall sei nicht behauptet worden, dass dem Kläger für die Dauer seiner Krankheit ein Lohnanspruch zustand.

«Der Kläger behauptet vielmehr bloss, dass er während der in Betracht kommenden Zeit gegenüber der «Krankenkasse Escher, Wyss & Cie.» einen Krankengeldanspruch sowie gegenüber Escher, Wyss & Cie. Anspruch auf Auszahlung der üblichen Teuerungszulage gehabt habe. Indessen können weder die von einer Krankenkasse, also meist einer Drittperson, geschuldeten Krankengelder noch die den Gesamtlohn nicht erreichenden Hilfeleistungen, die in gewissen Betrieben den durch Krankheit oder Betriebsunterbrechung geschädigten Arbeitern gewährt werden, als «Lohn» im Sinne des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes aufgefasst werden. Lohn im Sinne dieses Gesetzes ist vielmehr nur das vom Arbeitgeber ausgezahlte *volle* Arbeitsentgelt (ob nur dasjenige für tatsächlich geleistete Arbeit oder nicht auch das u. U. für Krankheits-, Betriebsunterbrechungs- oder Ferienperioden gewährte, kann hier dahingestellt bleiben). Dieses volle Arbeitsentgelt, in welchem eine allfällige regelmässige Teuerungszulage mitenthalten ist (vgl. übrigens Art. 74, Abs. 2, und Art. 78, Abs. 2), hat als Grundlage für die Berechnung des Krankengeldes sowie der Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten zu dienen (gerade wie nach dem Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 23. Februar 1918 in Sachen Schweizer als «Tagesverdienst» im Sinne der Art. 23 und 24 des Militärversicherungsgesetzes ebenfalls das *volle* Arbeitsentgelt zu betrachten ist). Sind aber die Versicherungsleistungen auf Grund des vollen Arbeitsentgeltes geschuldet, so müssen es nach dem Grundsatz der Risikodeckung auch die Versicherungsprämien sein. Der Begriff des «Lohnes» ist in Art. 112 und 113 derselbe wie in Art. 74, 78 und 79. Allfällige regelmässige Teuerungszulagen sind also (vgl. übrigens Art. 112, Abs. 2) auch bei der Berechnung der Prämien mitzubetrachten; dagegen sind für eine arbeitslose Periode, während welcher *nur* die Teuerungszulage oder ähnliche, den Gesamtlohn nicht erreichende Hilfeleistungen gewährt werden, während welcher also die Grundlage für die Erhebung einer dem vollen Risiko entsprechenden Prämie fehlt, überhaupt keine Prämien zu beziehen, und es ist daher auch die Versicherung während einer solchen Periode, sofern nicht etwa eine «besondere Abrede» im Sinne des Art. 62 getroffen wurde, unterbrochen; denn eine jede Versicherung besteht nur insoweit, als Prämien erhoben werden können. Mit andern Worten: auch in Art. 62 bedeutet «Lohn» dasselbe wie in Art. 112 und 113 einerseits, 74, 78 und 79 andererseits.»

Die Begründung befasst sich weiter mit der Frage des Prämienabzugs während der Krankheit und kommt zu dem Schluss, dass der Abzug während der Krankheit nicht gerechtfertigt sei, wenn dem Arbeiter nicht der volle Lohnanspruch zustehe. Dass im Zeitpunkt des Unfalls die Versicherung wieder in Kraft gewesen sei, erscheine als ausgeschlossen, denn der Arbeiter habe die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen gehabt.

Eine Abrede mit der Firma, wonach die Versicherung weitergeführt hätte werden können, sei nicht getroffen.

Erkannt:

I. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Zürich bestätigt.

II. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse übernommen.

Das Gericht hat sich reichlich Mühe gegeben, um «nachzuweisen», dass zur Zeit des Unfalls kein Lohnanspruch mehr bestanden hat. Das ist ihm nur möglich geworden dadurch, dass es als erwiesen annahm, es seien auch nicht die vollen Prämien bezahlt worden und der Versicherungsanspruch gründe sich auf die Prämienleistung.

Dem Kläger ist der Vorwurf zu machen, dass er in der Beischaffung seiner Beweise sehr dolos verfuhr.

Der Fall selber beweist aufs neue, dass das Gesetz in seiner heutigen Gestalt unhaltbar ist. Der Richter hat es in der Hand, je nach Umständen mit dem Aufhören des Lohnanspruchs und wo ein solcher, wie im vorliegenden Fall, noch bestand — denn Teuerungszulage ist auch Lohnanspruch, und das Gesetz schreibt nirgends vor, wie hoch dieser Lohnanspruch sein muss —, mit der Versicherungsprämie zu operieren, so dass der Arbeiter jedesmal unterliegen muss.

Es ist zu wünschen, dass die Arbeiter bei der Behandlung der Revision des Unfallversicherungsgesetzes, die nächstens aufgenommen wird, sich etwas mehr um ihre Interessen bekümmern, als es sonst bei solchen «trockenen» Themen der Fall ist.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Buchbinder.** Der Zentralvorstand bezeichnet das abgelaufene Berichtsjahr für den Verband als äusserst arbeitsreiches. Die dem Bericht beigelegten Tabellen beweisen ohne weiteres die Richtigkeit dieser Angabe. Die Mitgliederzahl konnte von 1202 auf 1554 gehoben werden; an Neueintritten sind 819 zu verzeichnen. An Beiträgen wurden 62,088 Franken gelöst, der Rückstand beläuft sich durchschnittlich auf 2½ pro Mitglied.

Die Kassenverhältnisse sind infolge der Ungunst der Zeit nicht gerade die besten; die einzelnen Kassen endeten fast durchweg mit Defiziten. Die allgemeine Kasse weist 12,970 Franken Einnahmen und 19,274 Franken Ausgaben auf, der Reservefonds 17,568 Franken und 22,118 Franken, die Krankenkasse 28,050 Franken und 33,995 Franken. Die Sterbekasse vermerkt ein Defizit von 5435 Franken, doch wurde von ihr ein Zuschuss von 6000 Franken an die Krankenkasse geleistet.

Die Arbeitslosenkasse schliesst mit einem Vorschlag von 6862 Franken ab, die Invalidenkasse mit einem solchen von 7358 Franken. Insgesamt ist eine Vermögensabnahme von 22,234 Franken erfolgt, der eine Zunahme von 14,221 Franken gegenübersteht. Die reine Verminderung des Verbandsvermögens, das Ende 1917 62,856 Franken betrug, ist also auf 8013 Franken zu bewerten; der Vermögensbestand beträgt 54,843 Franken. Die Gesamteinnahmen bezifferten sich auf 70,707 Franken, davon 59,130 Franken an Beiträgen; die Ausgaben betrugen 78,721 Franken, darunter an Krankenunterstützungen 33,195 Franken.

Die Durchschnittslöhne schwankten für Berufsarbeiter im Januar 1918 zwischen Fr. 29.40 (Freiburg) und Fr. 50.60 (Chaux-de-Fonds), im Dezember 1918 zwischen Fr. 35.— (Lugano) und Fr. 59.40 (Winterthur). Arbeiterinnen erhielten Fr. 11.90 bis Fr. 27.20 und Fr. 13.50 bis Fr. 34.—. Der Höchstansatz wird in Solo-

thurn bezahlt. Die prozentuale Steigerung schwankt zwischen 7 und 49.

Der Gesamtdurchschnitt für die Schweiz stellt sich dar wie folgt:

|               | 1915/16<br>Fr. | Anfang<br>1918<br>Fr. | Ende<br>1918<br>Fr. |
|---------------|----------------|-----------------------|---------------------|
| Arbeiter      | 34.10          | 40.90                 | 49.30               |
| Arbeiterinnen | 17.80          | 21.20                 | 26.40               |

Ueber die Ergebnisse der Lohnbewegungen instruiert ein zusammengefasstes Verzeichnis, aus dem hervorgeht, dass die Kämpfe hauptsächlich um Erhöhung von Teuerungszulagen oder um allgemeine Lohnerhöhungen geführt werden mussten. Die erzielten Erfolge sind allgemein als günstig anzusprechen, wobei sie freilich durch die Teuerung schon längst wieder überholt sind.

**Heizer und Maschinisten.** Der Mitgliederbestand dieses Verbandes beträgt 2609, die Vermehrung gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf 134. An Beiträgen gingen bei der Zentralkasse ein 3272 Franken. Die Sterbekasse erhielt 31,328 Franken an Beiträgen, musste aber demgegenüber in 53 Sterbefällen 33,900 Franken auszahlen. Die Hilfskasse weist 6238 Franken Einnahmen und 5470 Franken Ausgaben auf; die Sektionen bezahlten 2078 Franken an Unterstützungen, die Krankenkasse 3895 Franken.

Die Sektionsvermögen belaufen sich auf 54,663 Franken, gegen 66,088 Franken im Vorjahr; indessen fehlen die Angaben einiger Sektionen.

Die Delegiertenversammlung des Verbandes findet vom 7. bis 9. Juni in Luzern statt und wird sich mit der Frage des Eintritts in den Gewerkschaftsbund beschäftigen. Ein bezüglicher Antrag ist von den Sektionen Davos, Basel und Berner Oberland gestellt, der Zentralvorstand beantragt Zustimmung.

**Maler und Gipser.** In *Burgdorf* ist die Vertragsbewegung mit dem Neunstundentag und freiem Samstagmittag mit Fr. 1.45 Minimallohn für Maler und Fr. 1.50 für Gipser beendet worden. Die Lohnerhöhung beträgt 30 Cts. pro Stunde.

In *Interlaken* haben die Meister einen Mindestlohn von Fr. 1.30 offeriert, vor einigen Wochen wurden noch 80 Cts. (!) pro Stunde bezahlt. Durch ein Vertragsverhältnis soll dieser schwächvollen Ausbeutung menschlicher Arbeitskräfte Abbruch getan werden. Die Verhandlungen sind in vollem Gange und dürften in einigen Tagen zu einem allseitig günstigen Resultat führen.

In *Rorschach* ist vorläufig der freie Samstagmittag eingeführt worden. Der Stundenlohn ist um 15 Cts. auf Fr. 1.35 bis 1.40 erhöht.

In *Freiburg* fand eine Verhandlung statt, bei der eine Erhöhung der Stundenlöhne um 15 Cts. vereinbart werden konnte. Die Revision des Vertrages erfolgt später.

In *Rapperswil* offerierten uns die Meister das verlangte Vertragsverhältnis, mit einem Stundenlohn von Fr. 1.30. Die Sektion taxierte das Entgegenkommen als ungenügend. Der Konflikt ist dem Einigungsamt angemeldet.

In *Uster* ist für das Zürcher Oberland die Tarifbewegung eingeleitet, die Meister verlegen sich aufs Verschieben und Schieben. Die Verhandlungen finden Ende dieser Woche vor kantonalem Einigungsamt statt.

In *Affoltern am Albis* konnte der Stundenlohn vorläufig bis auf Fr. 1.30 erhöht werden; die Meister lehnten den Vertrag ab, werden sich in nächster Zeit aber wohl noch dazu bequemen müssen.

In *Langenthal* wird noch 50 Stunden wöchent-

lich gearbeitet. Die Lohnsteigerung beträgt 15 Cts. Mindestlohn Fr. 1.45.

In *Lausanne* haben die Malermeister die 50stundenwoche offeriert. Verhandlungen werden bald stattfinden.

In *Basel* hat der Gipserstreik vom 8. bis 19. April gedauert. Der Vertrag kam mit der 47½stundenwoche zustande. Der Minimallohn beträgt Fr. 1.65. Ab 1. Oktober ist die Ausrichtung einer Teuerungszulage vorgesehen. Die Vertragsdauer ist ein Jahr. Die Kautions von 1000 Franken ist in diesem Vertrag nicht mehr enthalten.

In *St. Gallen* haben die Maler einen Tarifvertrag abgeschlossen, der ihnen die 47stundenwoche garantiert. Der Minimallohn beträgt Fr. 1.60.

**Metall- und Uhrenarbeiter.** Eine Zusammenstellung über die Mitgliederbewegung der letzten drei Jahre gibt folgendes Bild:

31. Dezember 1916: 35,730.

31. Dezember 1916: 62,826.

31. Dezember 1918: 74,366.

In den letzten zwei Jahren haben sich die Mitgliederzahlen mehr als verdoppelt, der Verband hat sich zu einer imponierenden Macht entwickelt, die kraft ihres Einflusses einen starken Druck auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auszuüben imstande war. Die Sektionen Chaux-de-Fonds und Biel zählen über 5000 Mitglieder, Winterthur und Zürich über 4000, Bern und Schaffhausen über 3000 Mitglieder, wobei freilich Bern etwa 700 Mitglieder zu wenig angibt, indem es pro Mitglied durchschnittlich 60,8 Beiträge jährlich verrechnet. Insgesamt zählen 20 Sektionen mehr als 1000 Mitglieder.

Die Fluktuation ist immer noch ein sehr grosses Schmerzenskind; den 31,717 Neuaufnahmen stehen 72,123 Verluste gegenüber, so dass der Mitgliederzuwachs 11,560 beträgt.

Die Zahl der verkauften Marken stieg von 2,152,926 auf 3,171,457, wozu noch 223,064 schwarze kommen. Diese Zahl entspricht einer durchschnittlichen Beitragsleistung von 49 Marken pro Jahr, was als sehr günstiges Resultat angesprochen werden kann. Den geringsten Durchschnitt hat Nyon mit 37,7, den höchsten Bern mit 60,8.

Da dieses Jahr bereits wieder 10,280 Neueintritte erfolgt sind, hofft die «Metallarbeiter-Zeitung» nicht zu Unrecht, der Verband werde dieses Jahr der Zahl *hunderttausend* bedeutend näher kommen.

**Textil-Fabrikarbeiter.** Mit Freude vermerkt die letzte Nummer des Verbandsorgans die Tatsache, dass die Sektion Basel die Mitgliederzahl von 4000 bereits überschritten hat. Dieser gewaltige Aufschwung machte die Anstellung eines Verbandssekretärs für den Platz Basel nötig. Wir gratulieren der Sektion wie dem Verband zu diesem vor kurzem noch ungeahnten Aufstieg.

**A. U. S. T.** Mit Freuden vermerkt der Bericht eine starke Festigung des Verbandes im abgelaufenen Jahr. Der Verbandsbeitrag wurde 1918 von Fr. 3.— auf 4.60 pro Jahr erhöht; kurz darauf machte sich indessen das dringende Bedürfnis nach einer weiteren wesentlichen Erhöhung geltend, sollten die Verbandsgeschäfte in wünschbarem Rahmen durchgeführt werden. In einer Urabstimmung wurde der Monatsbeitrag auf 1 Franken festgesetzt, wodurch auch die Einführung eines straffen Markensystems notwendig wurde.

Grosse Kämpfe mussten um die Teuerungszulage und die Arbeitszeitverkürzung geführt werden; die bewilligten 1500 Fr. Grund-, 250 Fr. Familien- und 180 Fr. Kinderzulage werden durch die Teuerung überreichlich kompensiert. In der Frage der Arbeitszeit wurde eine Einigung noch nicht erzielt. Heftige

Kämpfe waren auch für die Interessen der Kollegen der Nebenbahnen notwendig.

Der Bericht verweist auch auf das infolge des Generalstreiks gestärkte Zusammengehörigkeitsgefühl der Eisenbahner, das hoffentlich in absehbarer Zeit seine Krönung in der angestrebten Einheitsorganisation finden wird.

Die Mitgliederzahl dürfte etwa 17,000 betragen, die Zahl ist indessen nicht ganz zuverlässig. In der Versteuerung der Beiträge für den Gewerkschaftsbund, die bis zum Jahre 1918 mit einer Pauschale von 1500 Franken pro Jahr erledigt wurde, worauf man 1918 diese Summe auf 4000 Franken erhöhte, ist eine Aenderung erfolgt, indem erstmals pro 1919 der volle Beitrag bezahlt wird.

Die Einnahmen der Verbandskasse betragen 73,039 Franken, wovon 58,134 Franken auf Mitgliederbeiträge entfallen; die Ausgaben belaufen sich auf 87,606 Franken, davon 40,000 Franken für die beiden Organe.

Der Kassabestand ist von 28,420 Franken auf 18,674 Franken gesunken; das Vermögen hat sich um 16,922 Franken vermindert und beträgt 33,797 Franken. Diese Zahlen lassen deutlich das dringende Bedürfnis nach einer Beitragserhöhung erkennen. Nachdem diese durchgeführt ist, wird wohl eine innere Festigung des grossen Verbandes eintreten, die wir im Interesse der Gesamtarbeiterschaft von Herzen begrüssen.

**Typographen.** Der typographisch und inhaltlich prächtig ausgestattete Jahresbericht pro 1918 verzeichnet am Jahresende einen Mitgliederbestand von 5014 gegen 5057 am Jahresanfang. Neuaufnahmen waren 291 zu verzeichnen, ausgetreten sind 59, ausgeschlossen wurden 21, gestorben sind 107 Mitglieder. Die Zahl der in den einzelnen Sektionen abgehaltenen Mitgliederversammlungen schwankt zwischen 1 und 18, der Durchschnittsbesuch kann mit zirka 50 Prozent der Mitglieder eingeschätzt werden.

Die Zahl der Offizinen beträgt 828, von denen 751 den Tarif anerkannt haben. Verbandsmitglieder sind 2992 Handsetzer, 459 Maschinensetzer, 924 Drucker und 78 Stereotypeure; die analogen Zahlen für die Nichtmitglieder sind 314, 62, 115 und 21. Die Zahl der Setzerlehrlinge ist gegenüber dem Vorjahr von 729 auf 670 gesunken, die der Drucker von 337 auf 312; die Austrittsprüfung wurde von 151 und 53 Lehrlingen (Setzer und Drucker) bestanden.

Die Zahl der Bücher, die in den Sektionsbibliotheken vorhanden sind, beträgt 12,936, darunter 2988 Bände mit Fach- und sozialpolitischem Inhalt. Alles andere ist Unterhaltungsliteratur. Gleichwohl wurden bloss 13,364 Bände ausgeliehen, jedes Buch also durchschnittlich einmal im Jahr! Das ist für die Jünger Gutenbergs doch wahrhaftig kein rühmenswertes Zeugnis!

Die *gewerkschaftlichen Kämpfe* hatten hauptsächlich die Neuordnung der Teuerungszulagen zum Ziel. Im Mai kam eine Vereinbarung zustande, in der für Verheiratete 19 bis 42 Franken, für Ledige 7 bis 24 Franken pro Monat bewilligt wurden. Die anhaltende Teuerung zwang zu neuen Forderungen; nach stattgefundenen Verhandlungen wurde ab 29. Juli eine wöchentliche Teuerungszulage von 11 bis 14 Franken für Verheiratete und 8 bis 11 Franken für Ledige vereinbart, welche Ansätze vom 1. September an auf 14 bis 17, respektive 11 bis 14 Franken erhöht wurden. Im Februar 1919 wurde eine neue Erhöhung auf 19 bis 28 und 16 bis 25 Franken vorgenommen.

Das deutsche Verbandsorgan erforderte bei 28,964 Franken Ausgaben und 1874 Franken Einnahmen einen Zuschuss von 27,091 Franken, das welsche mit 14,677

Franken und 52 Franken einen solchen von 14,625 Franken.

Die Zahl der auf Ende 1917 als konditionslos gemeldeten Gehilfen betrug 3284; vermittelt wurden 2124, die Anmeldung zogen zurück 575, 244 reisten ab und 341 blieben auf Jahresschluss konditionslos.

Des Genusses von *Ferien* wurden in 290 Firmen 2098 Gehilfen und 183 Faktoren teilhaftig.

Die Gesamteinnahmen des Verbandes beliefen sich auf 276,433 Franken, wovon 50,171 Franken als Salvovortrag auf Jahresanfang vorhanden waren. Aus Mitgliederbeiträgen gingen 114,115 Franken ein, als Subvention der Eidgenossenschaft für die Arbeitslosenunterstützung pro 1915 und 1916 76,841 Franken, an Zinserträgen 22,943 Franken.

Die Ausgaben belaufen sich auf 175,952 Franken, davon an Unterstützungen 87,145 Franken; das Bureau erforderte 23,282 Franken.

Es verbleibt auf Jahresschluss ein Saldo von 100,480 Franken; das Verbandsvermögen vermehrte sich um 42,169 Franken und beträgt 550,090 Franken. Dazu kommt ein Vermögen der einzelnen Sektionen im Gesamtbetrag von 135,971 Franken. Die Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse verzeichnet ein Vermögen von 914,604 Franken. An Krankenunterstützungen wurden 274,134 Franken ausgegeben, für Invalidenunterstützungen 92,988 Franken, an Sterbegeldern 36,862 Franken.

Der Bericht legt wieder Zeugnis ab für die gewohnte Stärke und Festigkeit des Verbandes.

**Zimmerleute.** In einer Urabstimmung über die Ausdehnung der Beitragspflicht auf 52 Wochen wurde diese mit 594 gegen 294 Stimmen abgelehnt.

**Zeichner.** Wie aus dem Jahresbericht für 1918 hervorgeht, ist die Mitgliederzahl des Verbandes von 1000 auf 901 zurückgegangen. Dieser Verlust ist auf die grosse Abwanderung aus dem Berufe zurückzuführen, deren Wirkungen sich erst jetzt bemerkbar machen. Die Kassenverhältnisse sind etwas ungünstige, die allgemeine Kasse leidet unter einem chronischen Defizit von 1785 Franken. Gegeüber dem Vorjahr bedeutet dies freilich eine Verbesserung von 2495 Franken. Die Leistungen der Arbeitslosenkasse dürfen sich sehr wohl sehen lassen. 163 Bezüger erhielten 24,742 Franken. Davon wurden rund 81 Prozent von Bund und Kantonen rückvergütet.

Das Verbandsvermögen hat sich von 92,550 Franken auf 101,414 Franken vermehrt; den Löwenanteil daran haben die Arbeitslosenkasse mit 55,258 Franken und der Reservefonds mit 33,002 Franken.

Die Vermögen der einzelnen Sektionen sind von 4307 auf 3813 Franken zurückgegangen.

Der Bericht vermerkt auch die Behandlung einer Motion Andrea auf Beitritt in den Gewerkschaftsbund, die von der Delegiertenversammlung mit 46 gegen 7 Stimmen abgelehnt wurde. Die 46 Stimmen entfielen auf den Beitritt zu einem «Gewerkschaftlichen Angestelltenbund der Schweiz», der im Gegensatz zur «Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände» auf gewerkschaftlichem Boden stehen soll. Wir hoffen, dass die Zeit auch die Mitglieder des Zeichnerverbandes zur Ueberzeugung bringen wird, dass nur die geschlossene Front aller Arbeitnehmer ihre Interessen wirklich wahrnehmen kann.



## Sozialpolitik.

**b. Wo bleibt das eidg. Lehrlingsgesetz?** In einer Reihe von Kantonen ist man daran, die Grundlagen für ein kantonales Lehrlingsgesetz zu schaffen. Es will uns scheinen, dass es nun wahrhaftig bald an der